

# Emmericher Amtsblatt

Amtliches Bekanntmachungsblatt  
der Stadt Emmerich am Rhein



Ausgabe 4

Jahrgang 2009

1. April 2009

## Inhaltsverzeichnis

1. **Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrganges 1991 zur Meldung zur Erfassung**
2. **Ordnungsbehördliche Verordnung über die Offenhaltung von Verkaufsstellen aus Anlass der Veranstaltungen „Frühlings- und Ostermarkt/ 10. Emmericher Autoshow am 05.04.2009 „Emmerich im Lichterglanz/ Emmericher Kirmes“ am 05.07.2009 „Stadtfest mit der 8. Emmericher Musiknacht“ am 06.09.2009 „Weihnachtsmarkt“ am 13.12.2009 im Gebiet der Stadt Emmerich am Rhein**

### 1. **Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrganges 1991 zur Meldung zur Erfassung**

Nach § 1 des Wehrpflichtgesetzes (WPfIG) sind alle **Männer**, die **Deutsche** im Sinne des Grundgesetzes sind und ihren **ständigen Aufenthalt** in der Bundesrepublik Deutschland haben, vom vollendeten **18. Lebensjahr** an wehrpflichtig (Wehrpflichtvoraussetzung). Die Erfassung kann bereits ein Jahr vor Vollendung des 18. Lebensjahres durchgeführt werden (§ 15 Abs. 6 WPfIG).

Alle Personen des **Geburtsjahrganges 1991**, die wehrpflichtig sind und denen bislang kein Schreiben der Erfassungsbehörde über die bevorstehende Erfassung zugegangen ist, werden nach § 15 Abs. 1 WPfIG aufgefordert, sich umgehend persönlich oder schriftlich bei der nachstehenden Erfassungsbehörde zur Erfassung zu melden:

Behördenbezeichnung Stadt Emmerich am Rhein	
Anschrift Bürgerbüro Steinstraße 34	
Sprechstunden	
Mo., Di., Mi.	8.00 – 17.00 Uhr
Do.	8.00 – 18.00 Uhr
Fr.	8.00 – 13.00 Uhr
Sa.	10.00 – 12.00 Uhr

Diese Aufforderung ergeht insbesondere an Personen ohne feste Wohnung, die die Wehrpflichtvoraussetzung erfüllen.

Bei der persönlichen Meldung ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen. Es empfiehlt sich, auch sonstige der Feststellung der Wehrpflicht dienende Unterlagen mitzubringen.

Arbeitnehmern, deren Arbeitgeber nicht nach § 14 Arbeitsplatzschutzgesetz zur Weiterzahlung des Arbeitsentgelts verpflichtet ist, wird der durch die Erfassung entstehende Verdienstausschlag durch die Erfassungsbehörde auf Antrag erstattet. Dies gilt auch für die entstehenden notwendigen Auslagen, insbesondere Fahrkosten am Ort der Erfassung.

Ich weise darauf hin, dass nach § 45 WPfIG ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift des § 15 Abs. 1 WPfIG über die Erteilung von Auskünften oder die persönliche Meldung zur Erfassung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Emmerich am Rhein, den 17.03.2009

Johannes Diks  
Bürgermeister

**2. Ordnungsbehördliche Verordnung über die Offenhaltung von Verkaufsstellen aus Anlass der Veranstaltungen „Frühlings- und Ostermarkt/10. Emmericher Autoshow“ am 05.04.2009 „Emmerich im Lichterglanz/ Emmericher Kirmes“ am 05.07.2009 „Stadtfest mit der 8. Emmericher Musiknacht“ am 06.09.2009 „Weihnachtsmarkt“ am 13.12.2009 im Gebiet der Stadt Emmerich am Rhein**

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV.NRW.2006 S.516) wird für die Stadt Emmerich am Rhein verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen am 05.04.2009, 05.07.2009, 06.09.2009 und am 13.12.2009 im Gebiet der Stadt Emmerich am Rhein in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

- 1.) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen der §§ 1 und 2 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält oder in diesen Geschäftszeiten andere als die zugelassenen Waren verkauft.
- 2.) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Ladenöffnungsgesetzes NRW mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Emmerich am Rhein über die Offenhaltung von Verkaufsstellen aus Anlass der Veranstaltungen „Frühlings- und Ostermarkt/ 10. Emmericher Autoshow “ am 05.04.2009 „Emmerich im Lichterglanz/ Emmericher Kirmes“ am 05.07.2009 „Stadtfest mit der 8. Emmericher Musiknacht“ am 06.09.2009 „Weihnachtsmarkt“ am 13.12.2009 im Gebiet der Stadt Emmerich am Rhein wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Rechtsverordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die öffentliche Bekanntmachung ist nicht ordnungsgemäß erfolgt,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Emmerich am Rhein vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Emmerich am Rhein, den 30.03.2009

Johannes Diks  
Bürgermeister